



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND GERICHTSHILFE

PRESSEMAPPE

Stand: April 2024



INHALT

1. Kurzprofil	3
2. Leistungsbereiche	4
3. Bewährungshilfe	5
3.1. Aktuelle Zahlen	5
3.2. Bewährungshilfe – Was ist das?	8
3.3. Ehrenamtliche Bewährungshilfe	9
3.4. Betreuung von Haftentlassenen	10
4. Gerichtshilfe	11
4.1. Aktuelle Zahlen	11
4.2. Gerichtshilfe – Was ist das?	13
4.3. Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	14
5. Täter-Opfer-Ausgleich	15
5.1. Aktuelle Zahlen	15
5.2. Täter-Opfer-Ausgleich – Was ist das?	16
6. Leitbild	18

Ansprechpartner für Presse- und Medienanfragen:
Zentralbereich Kommunikation

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
Geschäftszentrale
Rosenbergstraße 122
70193 Stuttgart

Tel.: 0711 627 69-416
Fax: 0711 627 69-433
info@bgbw.bwl.de
www.bgbw.landbw.de

1. KURZPROFIL

Zum 01. Januar 2017 hat die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) die Aufgaben in der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und im Täter-Opfer-Ausgleich übernommen. Im Jahr 2023 betreute die BGBW circa 16.500 Klient*innen in der Bewährungshilfe. Es wurden ca. 7.900 Gerichtshilfeberichte erstellt, davon ca. 4.500 im Kontext der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. In circa 1.600 Fällen vermittelten unsere Mediator*innen im Rahmen eines des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Neben der Geschäftszentrale bestehen landesweit neun örtliche Einrichtungen (Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm) sowie 35 Außen- und Sprechstellen. Durch diese Flächenpräsenz sollen möglichst alle Klientinnen und Klienten wohnortnah betreut werden. Die Leitung der BGBW obliegt den Vorständen Dipl.-Ök. Volkmar Körner (wirtschaftliche Angelegenheiten, Personal und Organisation der Zentrale) und Dipl.-Soz. Päd. (FH) Christian Ricken (sozialarbeiterische Leistungen und Organisation der Einrichtungen).

Einheitliche Qualitätsstandards und das gezielte Einbinden ehrenamtlicher Bewährungshelfer*innen zählen für die BGBW zu den Garantien einer erfolgreichen Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Die Qualitätsstandards werden stetig weiterentwickelt. Dabei steht die BGBW in engem Dialog mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Kooperationspartnern.

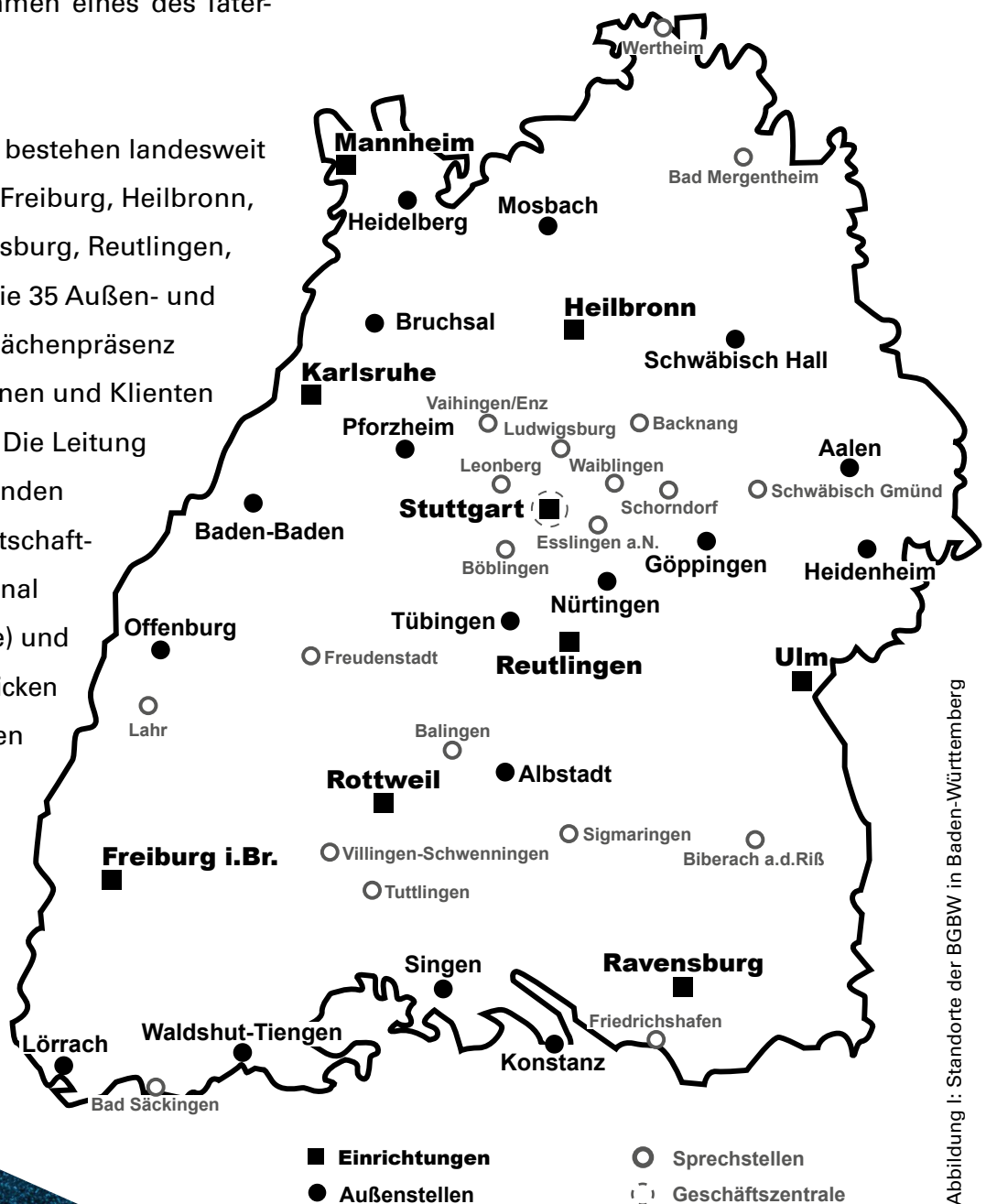


Abbildung 1: Standorte der BGBW in Baden-Württemberg

2. LEISTUNGSBEREICHE

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht es, Rückfallkriminalität zu vermeiden. Dabei setzen wir auf Resozialisierung. Wir begleiten unsere Klient*innen dabei, ihre Probleme zu lösen und sich ein Leben innerhalb der Gesellschaft und ohne Gesetzeskonflikte aufzubauen. Jede Bewährungsunterstellung, die ohne Wiederholungstat abgeschlossen werden kann, trägt zur Sicherheit der Gesellschaft bei. Unsere Leitmaxime ist es, dass jeder eine positive Entwicklung durchlaufen kann und die Chance dazu verdient.



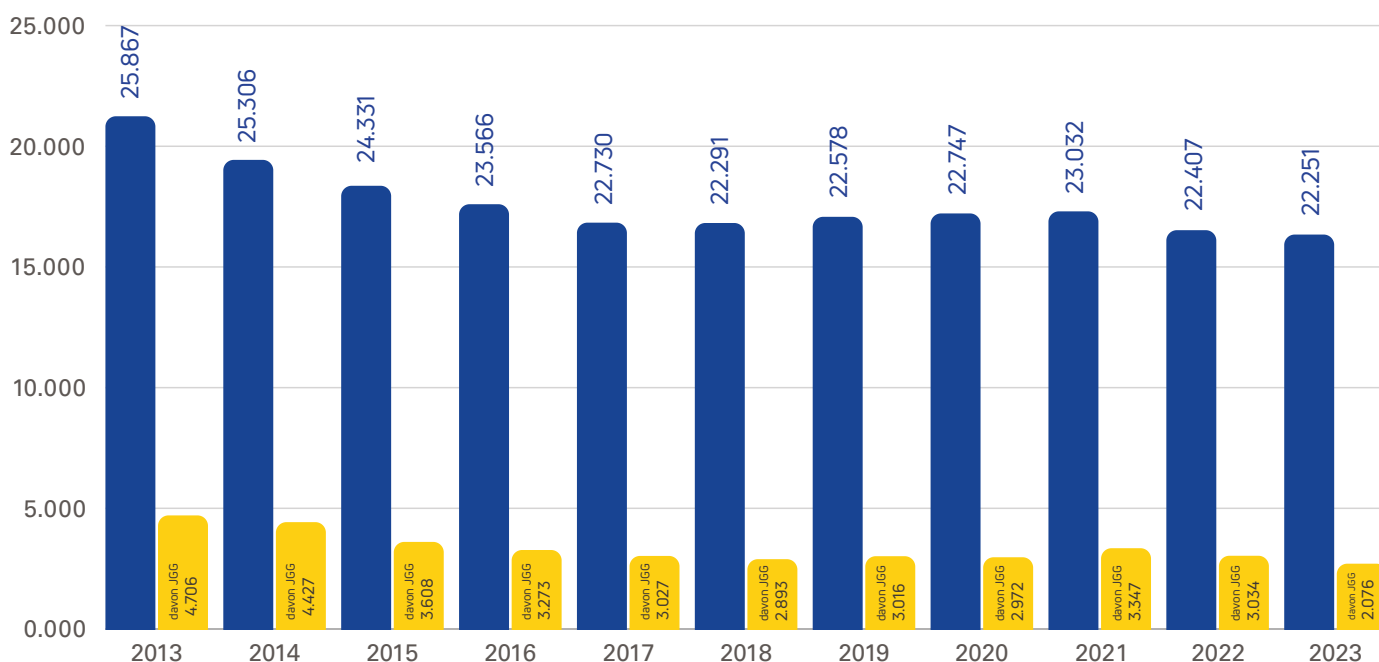
Unsere Arbeit untergliedert sich in die drei Leistungsbereiche Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich:

- Die **Bewährungshilfe** hat sowohl unterstützende als auch kontrollierende Aufgaben. Hauptziel ist es, dass Klient*innen keine neuen Straftaten begehen (Minimierung potentieller Rückfallrisiken). Wir unterstützen Klient*innen dabei, Lösungswege für ihre sozialen und/oder wirtschaftlichen Probleme zu finden.
- Die **Gerichtshilfe** kann von Gerichten und Staatsanwaltschaften in allen Stadien des Strafverfahrens in Auftrag gegeben werden. Gerichtshelfer*innen führen Gespräche mit Geschädigten und Beschuldigten und fassen die Aussagen in einem Bericht zusammen. Dadurch werden die Auftraggeber bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt.
- Der **Täter-Opfer-Ausgleich** bietet im Rahmen eines Strafverfahrens die Möglichkeit, einen Konflikt außergerichtlich beizulegen. Ziel ist es, eine faire und für beide Parteien tragfähige Lösung des Konflikts herauszuarbeiten (Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens).

3. BEWÄHRUNGSHILFE

3.1. AKTUELLE ZAHLEN

Die Zahl der Klient*innen im Bereich Bewährungshilfe (Strafaussetzung und Führungsaufsicht) ist in den vergangenen zehn Jahren um mehr als 20 Prozent gesunken (siehe Abbildung 2): Waren es 2013 noch 21.243 Klient*innen (davon nach JGG 4.706 Unterstellte), hatten wir zuletzt, im Jahr 2023, nur noch 16.342 (davon nach JGG 2.706). Bei den nach Jugendgerichtsgesetz Unterstellten ist der Rückgang noch signifikanter und liegt bei über 40 Prozent.



In Betreuung

Die Anzahl der Probanden in Betreuung innerhalb der letzten 10 Jahre war im Jahr 2023 auf dem niedrigsten Stand.

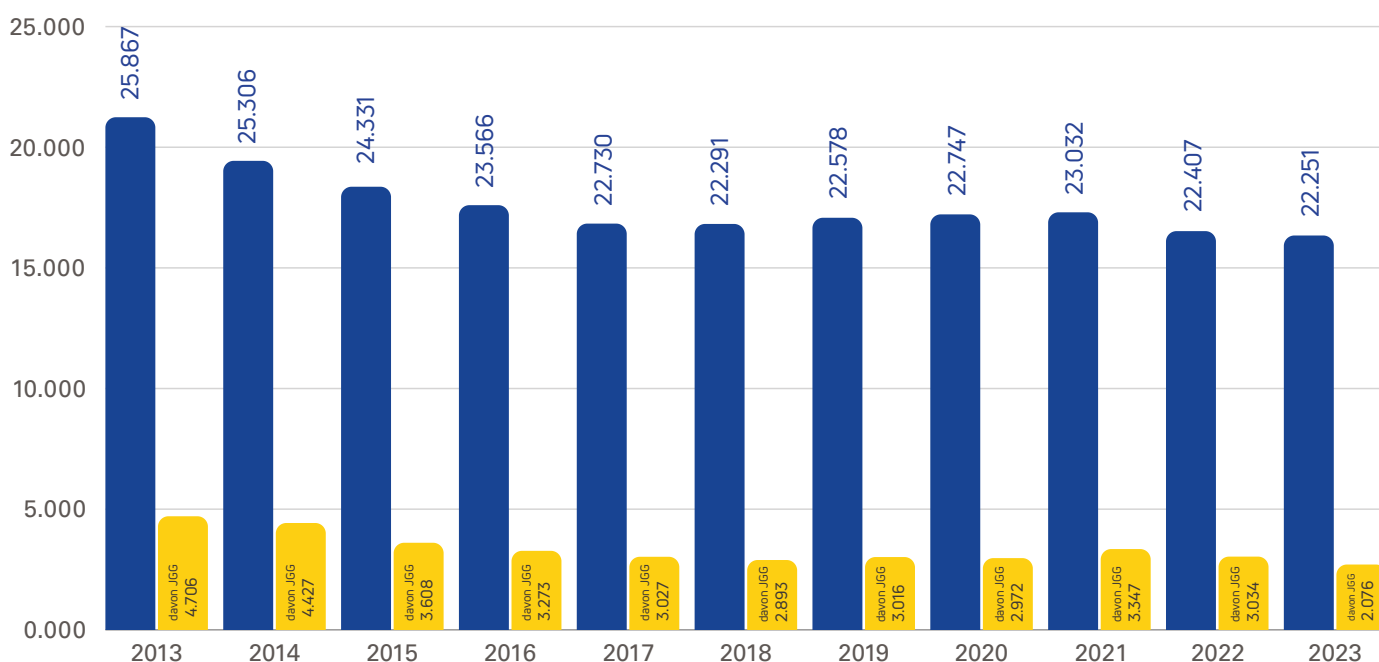
Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Auch die Anzahl der Probanden in Betreuung nach dem JGG war in 2023 auf dem Tiefststand.

■ Anzahl Probanden gesamt
 ■ davon Anzahl Probanden nach JGG

Abbildung 2: Anzahl Klient*innen im Rahmen der Strafaussetzung und Führungsaufsicht

Führungsaufsicht ist eine Maßnahme der Strafvollstreckung. Sie wird angeordnet, wenn die Unterbringung aus dem Maßregelvollzug zur Bewährung ausgesetzt wird. Sie tritt ebenfalls ein, wenn eine längere Freiheitsstrafe verbüßt wurde und/oder das Gericht das Risiko einer erneuten Straffälligkeit als hoch einschätzt. Die Zahl unserer Klient*innen mit Führungsaufsicht hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2023 konnten wir den Höchststand der vergangenen 10 Jahre mit 3.048 Klient*innen verzeichnen (siehe Abbildung 3).



In Betreuung

Die Anzahl der Probanden in Betreuung innerhalb der letzten 10 Jahre war im Jahr 2023 auf dem niedrigsten Stand.

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Auch die Anzahl der Probanden in Betreuung nach dem JGG war in 2023 auf dem Tiefststand.

■ Anzahl Probanden gesamt
■ davon Anzahl Probanden nach JGG

Abbildung 3: Anzahl der Klient*innen unter Führungsaufsicht

Ein zentraler Indikator für den Erfolg der Bewährungshilfe ist die Widerrufsquote. Sie gibt an, welcher Anteil der Bewährungsstrafen widerrufen wurde. Widerrufe werden vom Gericht ausgesprochen, wenn Klient*innen neue Straftaten begehen oder erheblich gegen Auflagen und/oder Weisungen verstoßen. In der Regel führt der Widerruf zur Inhaftierung – was mit hohen Kosten für die Gesellschaft verbunden ist. Die Quote der Widerrufe lag 2019 bundesweit bei einem Wert von 28,2% – in Baden-Württemberg waren es 18,47%. Zuletzt (2023) konnte sie auf einen Wert von 17,25% gesenkt werden.

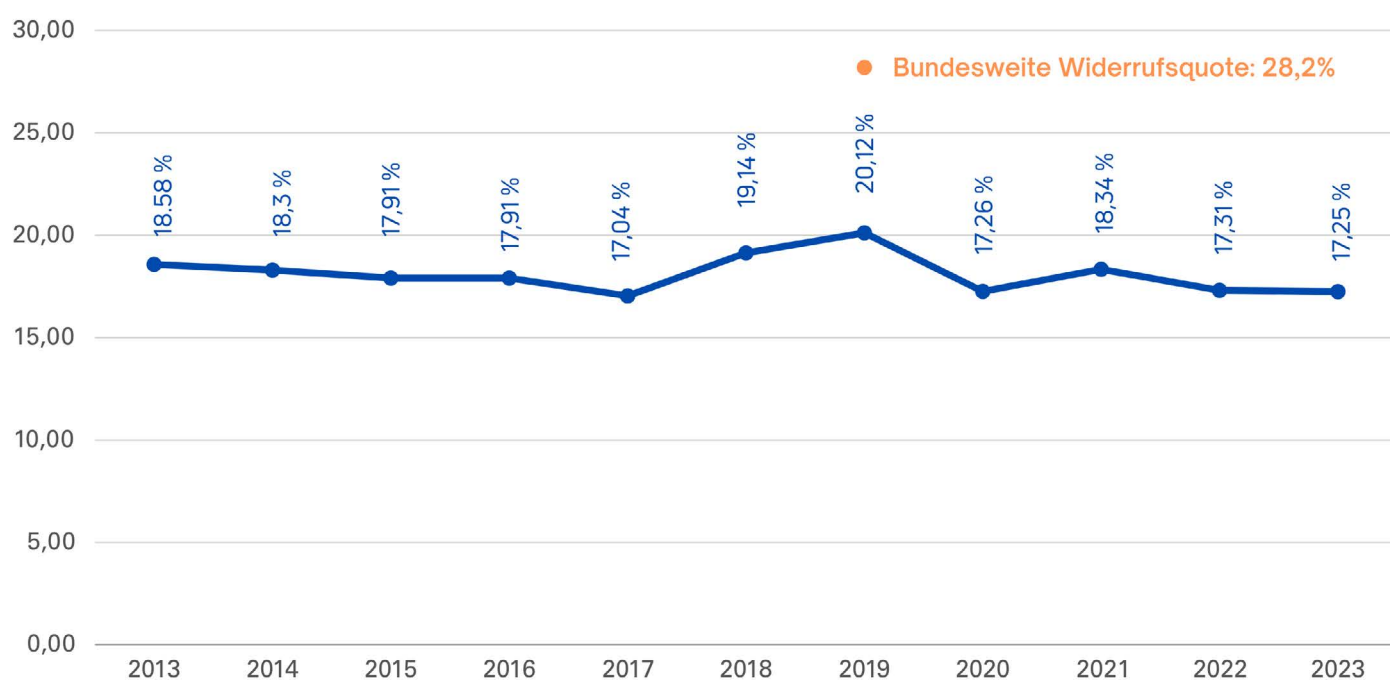


Abbildung 4: Widerrufsquote

Eine weitere wesentliche Messgröße ist die Zahl der Klient*innen pro Bewährungshelfer*in (im Hauptamt). In den vergangenen zehn Jahren konnte diese Zahl von durchschnittlich 67 auf 61 abgesenkt werden.

3.2. BEWÄHRUNGSHILFE – WAS IST DAS?

Im Bereich Bewährungshilfe betreuen wir...

- Personen, deren Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt und bei denen eine Unterstellung bei der BGBW angeordnet wurde. Wer eine Bewährungsstrafe erhält, ist also nicht automatisch Klient*in bei uns.
- Personen unter Führungsaufsicht. Führungsaufsicht wird angeordnet, wenn
 1. die Unterbringung aus dem Maßregelvollzug¹ zur Bewährung ausgesetzt wird, oder
 2. eine längere Freiheitsstrafe verbüßt wurde und/oder das Gericht das Risiko einer erneuten Straffälligkeit als hoch einschätzt.

Hauptziel der Bewährungshilfe ist es, dass Klient*innen keine neuen Straftaten begehen. Wir unterstützen sie dabei, Lösungswege für seine sozialen und/oder wirtschaftlichen Probleme zu finden. Im Erstgespräch wird im Rahmen einer strukturierten Sozialen Diagnostik geprüft, wo die dringendsten Probleme liegen und wie sich kriminogene Faktoren, kriminogene Bedarfe und Ressourcen darstellen. Diese Ersterhebung ist die Grundlage für die Festlegung der Falleinschätzung sowie des ersten Arbeitskonzepts. Es bestimmt außerdem Art, Umfang und Intensität der Betreuung. Folgende Aspekte spielen dabei eine Rolle:

- Delikthypothese: Ursachen der Straftat, relevante Bereiche aus der Sozialen Diagnostik (Ressourcen-Risiken-Inventar), Selbstdeutungsmuster der Klient*innen
- Form der Betreuung: haupt- oder ehrenamtliche Bewährungshilfe
- Intensität der Betreuung: Häufigkeit der Treffen von Klient*in und Bewährungshelfer*in

Das Spektrum an Interventionsmöglichkeiten ist weit gespannt und kann von einer Intensivbetreuung (Probleme in elementaren Lebensbereichen, durchschnittlich 2,5 Betreuungskontakte pro Monat) bis hin zum rein formellen Kontakt reichen (keine elementaren Probleme, Betreuungskontakt nur auf Anforderung des Gerichts bzw. der Klient*innen).

Während der Betreuung wird die Situation von Klient*innen turnusmäßig bewertet. Die zu Beginn festgestellten Problembereiche werden überprüft und die Betreuung an die sich verändernde Situation angepasst. Zudem erfolgt eine regelmäßige Prüfung, ob die weitere Betreuung aus sozialarbeiterischer Sicht notwendig erscheint. Spätestens nach Ablauf der Hälfte der Unterstellungszeit erfolgt eine Analyse des Zusammenhangs zwischen Deliktverhalten und sozialer/persönlicher Problemsituation. Auf dieser Grundlage wird geprüft, ob sich die Beendigung der Betreuung empfiehlt. Sollten die Betreuungsziele erreicht bzw. die Auflagen und Weisungen erfüllt sein und sofern kein weite-

¹ Maßregelvollzug: Der Maßregelvollzug betrifft Klient*innen, die (1) aufgrund von psychischen Erkrankungen und Suchtthematiken schuldunfähig bzw. vermindert schuldfähig sind oder (2) bei denen eine Sicherungsverfahren angeordnet wurde.

rer Hilfebedarf besteht, ergeht die Empfehlung an das Gericht, die Unterstellung aufzuheben.

Da Kontinuität und Vernetzung wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Sozialarbeit in der Betreuung straffälliger Menschen sind, kooperieren wir eng mit anderen sozialen Einrichtungen, Verbänden, Vereinen sowie den Sozialarbeiter*innen der Justizvollzugsanstalten.

3.3. EHRENAMTLICHE BEWÄHRUNGSHILFE

Resozialisierung ist erfolgsversprechender, als straffällig gewordene Menschen einfach „wegzusperren“. Die Wiedereingliederung kann allerdings nur gelingen, wenn sie innerhalb und nicht am Rande unserer Gesellschaft stattfindet. Die BGBW setzt deshalb auf ehrenamtliche Bewährungshelfer*innen: Sie leisten einen wertvollen Beitrag bei der Wiedereingliederung und sind wichtige Botschafter dieser Überzeugung.

Das deutsche Strafrecht kennt die Möglichkeit der ehrenamtlichen Bewährungshilfe bereits seit 1956. Dennoch ist das baden-württembergische Modell einzigartig: Statt Ehrenamtliche lediglich als Helfer*innen einzusetzen, sind sie tatsächlich für die Betreuung von Klient*innen verantwortlich. Aktuell sind 440 Ehrenamtliche für die BGBW im Einsatz.

Ehrenamtliche Bewährungshelfer*innen werden durch spezielle Schulungen vorbereitet und sind, wie auch unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden, zur Einhaltung von Qualitätsstandards verpflichtet. Durchschnittlich begleiten sie zwei bis maximal fünf Klient*innen. Rückhalt finden sie bei ihrer Teamleitung – einer hauptamtlichen Bewährungshelferin oder einem hauptamtlichen Bewährungshelfer mit Zusatzqualifikation.

Ehrenamtliche werden nur mit Fällen betraut, die ihren Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechen und keinen Gewissenskonflikt hervorrufen. Oft betreuen sie Klient*innen, deren grundlegende Pro-



blematik darin besteht, alltägliche Anforderungen zu bewältigen und die in der Betreuung einen hohen Zeitaufwand nach sich ziehen. Dieser Umstand spielt vor allem in den mittleren Betreuungsstufen eine Rolle, die großes Engagement, aber auch Flexibilität und Einfühlungsvermögen der Unterstützenden voraussetzen.

Geeignet für die ehrenamtliche Bewährungshilfe sind in erster Linie Personen mit profunder Lebens- und Berufserfahrung. Ihre besonderen Kenntnisse und Kompetenzen sollen es Ihnen ermöglichen, Menschen in kritischer Lebenssituation zu unterstützen. Sie müssen außerdem die Zuversicht mitbringen, dass jede Person sich ändern und positiv entwickeln kann. Darüber hinaus muss eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt werden: Ehrenamtliche müssen unter anderem mindestens 21 Jahre alt sein, über genügend Zeit und gute PC-Kenntnisse verfügen.

3.4. BETREUUNG VON HAFTENTLASSENEN

Zum Leistungsbereich „Bewährungshilfe“ gehört auch das sogenannte ‚Entlassmanagement‘: In den ersten Wochen nach der Haftentlassung ist das Risiko, in alte Muster zurück zu verfallen und erneut straffällig zu werden am größten. Die Bewährungshilfe hat daher gemeinsam mit dem Sozialdienst des Justizvollzugs ein Konzept erarbeitet, das eine rasche Betreuungsaufnahme ermöglichen soll:

- Bereits vor Haftentlassung sollten der Bewährungshilfe alle relevanten Informationen aus der Zeit des Vollzugs vorliegen.
- Spätestens eine Woche nach Haftentlassung sollte das erste Treffen zwischen Klient*in und Bewährungshelfer*in stattfinden.
- Bei Bedarf kann das erste Treffen schon vor Haftentlassung stattfinden.

Zur Verbesserung der Vernetzung mit dem Sozialdienst im Justizvollzug wurde 2023 ein Modellprojekt durchgeführt, das den gegenseitigen Informationsaustausch verbessern soll. Hospitationen zum Kennenlernen des Arbeitsalltags der jeweils anderen sind zudem mittlerweile gut im Alltag der Kolleg*innen etabliert.

4. GERICHTSHILFE

4.1. AKTUELLE ZAHLEN

Die Zahl der Gerichtshilfeaufträge ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2023 waren es insgesamt 7.822 Aufträge (siehe Abbildung 5). Hauptgrund für den Anstieg ist ein 2020 angelaufenes Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (siehe auch Kapitel 4.3.)

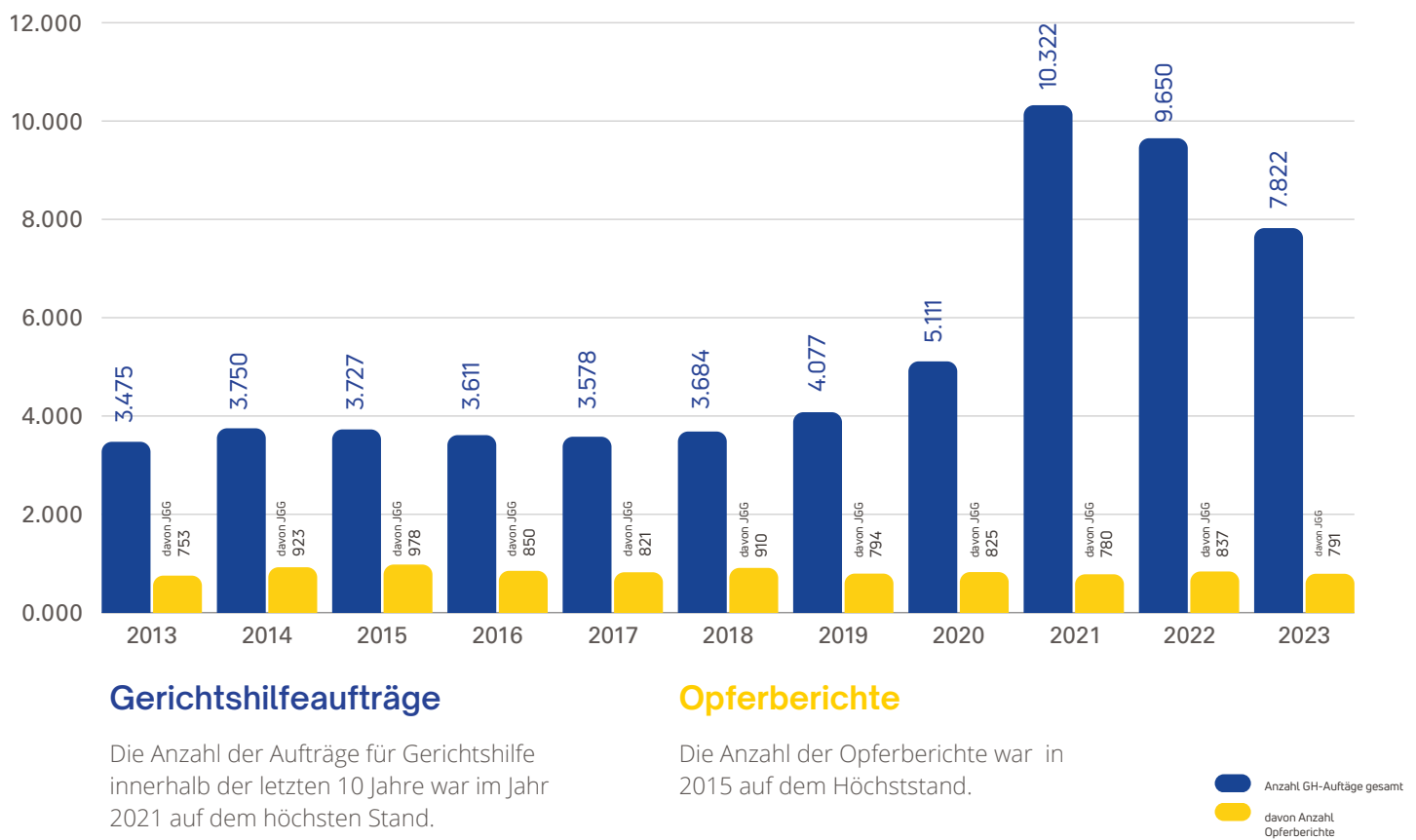


Abbildung 5: Anzahl Gerichtshilfeaufträge

Nach einer mehrmonatigen Pilotphase ist das Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) im November 2020 erfolgreich angelaufen. Seitdem sind gut 18.000 Aufträge bei uns eingegangen. Zuletzt, im Jahr 2023, waren es 4.445 (siehe Abbildung 6). In knapp der Hälfte der Fälle konnte mit den Betroffenen eine Tilgungsvereinbarung getroffen werden.

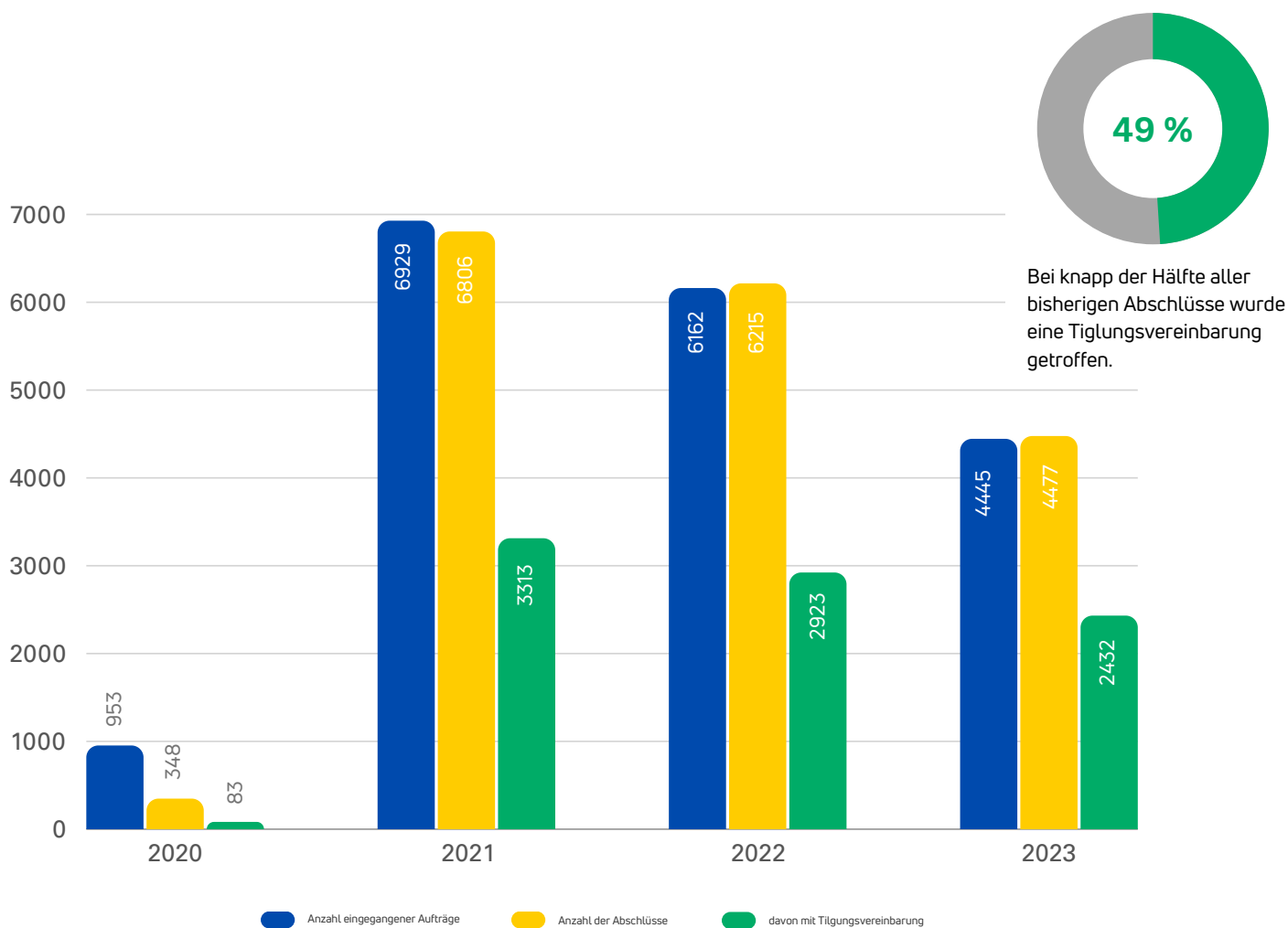


Abbildung 6: Entwicklung der EFS-Zahlen seit Projektstart im November 2020

4.2. GERICHTSHILFE – WAS IST DAS?

Die Gerichtshilfe ist eine Dienstleistung, die den Staatsanwaltschaften und Gerichten in ihrem Entscheidungsfindungsprozess und bei der Festlegung juristischer Maßnahmen (z. B. Sanktionen, Weisungen und Auflagen) im Kontext einer strafbaren Handlung zur Verfügung steht. Gerichtshelfer*innen führen Gespräche mit Geschädigten und Beschuldigten und fassen deren Aussagen in einem Bericht zusammen. Dadurch werden die Auftraggeber bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt.

Die Erhebungsgespräche liefern auf der Grundlage von „Anamnese, Diagnose und Prognose“ wertvolle Informationen über die Folgen einer Straftat für die Opfer aber auch Hintergrundinformationen über die Täter*innen und deren Persönlichkeit sowie deren soziales Umfeld.

Welche Aufgaben nimmt die Gerichtshilfe wahr?

- Im Vorverfahren verschafft die Gerichtshilfe Einblick in die Lebenssituation, die Persönlichkeit, das Umfeld und die Entwicklung erwachsener Beschuldigter – Faktoren, die für die Strafzumessung bzw. die Strafaussetzung zur Bewährung und die damit verbundenen Auflagen und Weisungen sehr wesentlich sind.
- Die Gerichtshilfe wird ggf. hinzugezogen, wenn juristische Entscheidungen vorzubereiten sind, z. B. die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft (Haftentscheidungshilfe) oder die Einholung eines psychiatrischen/psychologischen Gutachtens.

- Eine weitere wesentliche Aufgabe der Gerichtshilfe stellt die Opferberichterstattung dar, die sich auf die Dokumentation der Auswirkungen einer Straftat und der damit verbundenen Folgen für das Opfer konzentriert.
- Im Vollstreckungsverfahren kann die Gerichtshilfe zur Vorbereitung folgender Entscheidungen mit Erhebungen beauftragt werden:
 1. Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen
 2. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe zur Bewährung
 3. Entscheidungen im Gnadensverfahren und in Verfahren über Registervergünstigungen
 4. Entscheidungen über die Bewilligung von Strafaufschub, Zahlungserleichterungen und das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Verurteilungen zu einer Geldstrafe

Intentionen und Ziele dieses Vorhabens

- Bereitstellung fallrelevanter Informationen: Im Kontext einer Verurteilung liegen dem Gericht bereits Informationen vor, ob eine Bewährungshilfeunterstellung sinnvoll erscheint oder ob andere begleitende Maßnahmen (Auflagen, Therapieweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich) im speziellen Fall indiziert sind.
- Treffsicherheit des Angebots: Der Anteil jener Klient*innen, für die die Bewährungshilfe das angemessene Mittel zur Rückfallvermeidung

darstellt, wird durch eine frühzeitige Indikationsempfehlung erhöht. Auf Basis dieser Maßnahme lässt sich die Fallbelastung von Bewährungshelfer*innen erheblich senken, da jene Klient*innen entfallen, für die andere Maßnahmen Erfolg versprechender sind.

- Gerichtshilfe im Kontext der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Ist eine Person zu einer Geldstrafe verurteilt und die Person zahlt den geschuldeten Betrag nicht, so muss sie entsprechend der Anzahl der Tagessätze eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Diese Personen, die ja gerade nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, verursachen im Vollzug überproportional hohe Kosten und erleiden natürlich auch alle sozialen und persönlichen Nachteile, die mit einer Haftzeit einhergehen können, wie der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung. Um diese negativen Wirkungen in einer möglichst großen Zahl von Fällen abzuwenden, wird die BGBW vor der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe beauftragt, in einem Beratungsgespräch mit den Schuldner*innen Tilgungsmöglichkeiten zu erarbeiten bzw. zu einer Ableistung gemeinnütziger Arbeit im Programm „Schwitzen statt Sitzen“ zu motivieren. Die BGBW übermittelt den Vollstreckungsbehörden innerhalb von vier Wochen nach der Beauftragung einen Bericht über das Ergebnis Ihrer Beratung.

4.3. VERMEIDUNG VON ERSATZFREIHEITSSTRAFEN

Zum Leistungsbereich „Gerichtshilfe“ zählt seit November 2020 auch unser landesweites Projekt zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Sogenannte Ersatzfreiheitsstrafen werden von der Staatsanwaltschaft angeordnet, wenn eine Geldstrafe nicht bezahlt wird und auch nicht eingetrieben werden kann. Zwei Tagessätze Geldstrafe entsprechen dabei einem Tag Freiheitsstrafe. Die Höhe des Tagessatzes orientiert sich grundsätzlich am Einkommen von Beschuldigten.

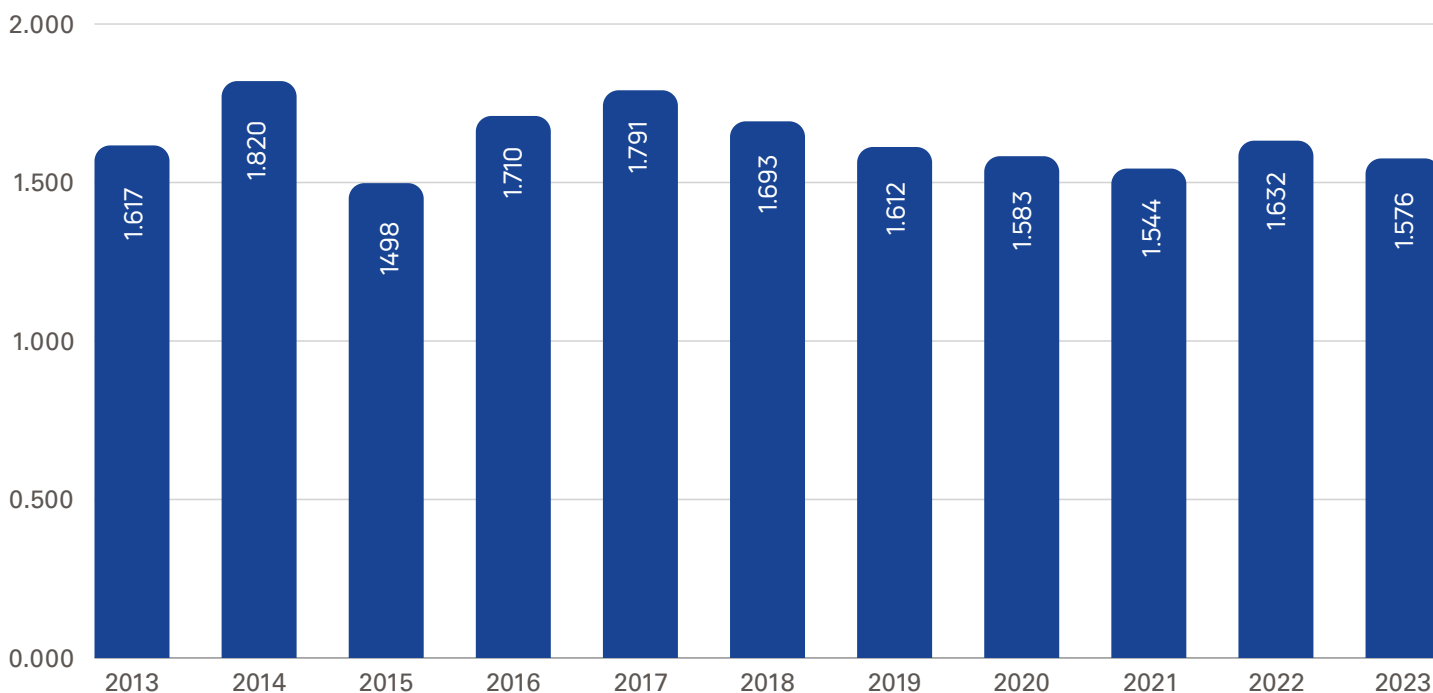
Menschen, denen eine solche Ersatzfreiheitsstrafe droht, sind selten „Verweigerer“. Häufig haben sie entweder nicht die finanziellen Mittel, um ihre Schulden zu begleichen oder sie sind mit der eigenen Alltagsorganisation – wie dem Öffnen von Briefen – überfordert. Um sie vor einer Ersatzfreiheitsstrafe sowie deren Folgen zu bewahren, führen wir eine kurze Intervention durch:

- Maximal zwei Kontaktversuche inkl. Hausbesuche
- Erhebung der sozialen und finanziellen Situation mit dem Fokus auf den Tilgungs-Hinderungsgründen
- Information der Betroffenen über die möglichen Tilgungsformen: (1) Tilgung des ausstehenden Betrags durch gemeinnützige Arbeit, (2) Ratenzahlung, (3) vollständige Zahlung
- Beratung, welche der Tilgungsformen im betreffenden Fall besonders geeignet erscheint
- Im Idealfall: Abschluss einer Tilgungsvereinbarung und Übermittlung eben jener an die zuständige Staatsanwaltschaft

5. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

5.1. AKTUELLE ZAHLEN

Im Jahr 2023 wurde insgesamt 1.576 Mal ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt (siehe Abbildung 7). Das Potential an Fällen, in denen ein TOA geeignet wäre, ist wesentlich größer. Auch im internationalen Vergleich bewegen sich unsere Zahlen auf relativ niedrigem Niveau. Regional sind zum Teil große Unterschiede zu beobachten.



Aufträge im Täter-Opfer-Ausgleich

Die Anzahl der Aufträge im Täter-Opfer-Ausgleich innerhalb der letzten 10 Jahre war im Jahr 2014 auf dem höchsten Stand.

Abbildung 7: Entwicklung der TOA-Fallzahlen

5.2. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH – WAS IST DAS?

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist die Anwendung von Mediation im Bereich des Strafrechts. Mediation konzentriert sich auf das Entwickeln von Konfliktlösungen durch die Beteiligten – mit Hilfe professioneller Anleitung durch einen allparteiischen Dritten.

Grundvoraussetzung für den Täter-Opfer-Ausgleich ist das Vorliegen einer Straftat, die zur Anzeige gebracht wurde. Der Vermittlungsauftrag an die BGBW wird von der ermittelnden Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erteilt. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs über ihre Rechtsvertretung anzuregen.

Mediation im Strafrecht findet seit vielen Jahren in ganz Europa mehr und mehr Zuspruch, denn der Täter-Opfer-Ausgleich ist gewinnbringend für alle Beteiligten:

- aufwendige Gerichtsverfahren wie Straf- oder Zivilprozesse können durch eine Bereinigung des Konfliktes zwischen den Beteiligten unter Anleitung von erfahrenen Mediator*innen vermieden oder zumindest vereinfacht werden
- die Rolle des Opfers beschränkt sich nicht nur auf die einer*s Zeug*in im Strafverfahren. Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erhalten sie die Möglichkeit, mit der oder dem Beschuldigten über die Straftat und ihre Auswirkungen zu

sprechen. Wird eine Einigung zwischen Täter*in und Opfer erreicht, wird diese schriftlich festgehalten; ebenso die (persönliche und/oder materielle) Wiedergutmachung, die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich einhergeht.

- Beschuldigte können durch ein klares Eingeständnis ihres Fehlverhaltens und das Bemühen, die Ursachen und Konsequenzen ihres Handelns zu klären, vielfach eine Verurteilung verhindern. Überdies bietet ihnen der Täter-Opfer-Ausgleich die Chance, einen begangenen Fehler explizit einzuräumen und sich im persönlichen Gespräch direkt bei ihrem Opfer für ihre Tat zu entschuldigen.

Um eine faire und nachhaltige Konfliktbereinigung zu ermöglichen und die Rolle als „neutrale Dritte“ professionell wahrzunehmen, erhalten unsere Mediator*innen eine solide Fachausbildung. Notwendig sind umfassende Kenntnisse zu sozialen und rechtlichen Sachfragen.

Welche Fälle sind für den Täter-Opfer-Ausgleich nicht geeignet?

Der Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs wird durch verschiedene juristische Kriterien wie beispielsweise Strafraumen, Schwere der Schuld, Vorstrafen, Wiederholungsgefahr eingeschränkt.

Zusätzliche Restriktionen ergeben sich in folgenden Situationen:

- Das Verhalten der oder des Beschuldigten beruht auf eingefahrenen Verhaltensweisen, die

mit mediatorischen Mitteln im Täter-Opfer-Ausgleich kaum überwunden werden können

- bei Bagatelldelikten

- bei auffälligen psychosozialen Problemlagen der oder des Beschuldigten, die aus der Straftat resultieren und eine Betreuung und/ oder längerfristige Bearbeitung erfordern



6. LEITBILD

UNSER AUFTRAG

Der BGBW sind durch das Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) vom 26.10.2016 die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs zum 01.01.2017 übertragen worden.

In der Bewährungshilfe stehen wir den Klient*innen beratend und helfend zur Seite, um sie zu befähigen, ein Leben ohne Straffälligkeit zu führen. Wir kontrollieren richterliche Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen unserer Klient*innen und zeigen uns hier als verlässlicher Partner der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In der Gerichtshilfe geben wir mit unseren Berichten, die die Lebenssituation, das Lebensumfeld, die Persönlichkeit und die Hintergründe des Tatgeschehens der Beschuldigten bzw. bei Opferberichten die Folgen der Tat darstellen, den Staatsanwaltschaften und Gerichten Hinweise und Informationen für adäquate Reaktionen der Strafjustiz. Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich leisten wir im Sinne der Restorative Justice einen Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Übernahme von Verantwortung für ein gelingendes soziales Miteinander durch alle Beteiligten. Wir ermutigen die Opfer von Straftaten, ihre Interessen und Ansprüche vor dem Hintergrund des erlittenen Unrechts zu artikulieren.

Wir bieten landesweit nach einheitlichen Qualitätsstandards hochwertige justiznahe Sozialarbeit an. Die Thematisierung und Aufarbeitung der Straftat,

die Hilfe in schwierigen Situationen und die Aktivierung der Ressourcen unserer Klient*innen sollen erneute Straffälligkeit verhindern und tragen somit zur Sicherheit unserer Gesellschaft bei. Damit betreiben wir aktiven Opferschutz.

DIE BGBW IN DER GESELLSCHAFT

Wir setzen uns für eine demokratische und solidarische Gesellschaft ein, in der die Fähigkeit und Bereitschaft zur Resozialisierung besteht und gefördert wird.

Die aktive Zivilgesellschaft wird auch durch unser Ehrenamtskonzept in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Resozialisierung miteinbezogen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sind Multiplikator*innen des Resozialisierungsanliegens in der Gesellschaft.

Die Gestaltung unserer Leistungen entspringt dem Anspruch, nachhaltig dem Sicherheitsinteresse der Gesellschaft zu dienen. Mit unserer Öffentlichkeitsarbeit wollen wir darauf hinwirken, dass für sozialkonstruktive Interventionen die notwendige Akzeptanz in der Gesellschaft gefunden bzw. gefördert wird.

KLIENT*INNEN

Die Arbeit mit unseren Klient*innen ist geprägt von Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei unseren sozialarbeiterischen Interventionen. Wir unterstützen die Klient*innen bei der Bewältigung ihrer Probleme, berücksichtigen ihre Ziele, nutzen ihre Ressourcen

und unterstützen sie dabei, ein straffreies Leben zu führen. Dabei berücksichtigen wir in verantwortungsvoller Weise das doppelte Mandat zwischen Kontrolle und Unterstützung.

Wir sehen die Verbesserung der Lebensumstände, die Möglichkeiten zur Teilhabe für unsere Klient*innen sowie die Aufarbeitung der Tat als Voraussetzung für ein Leben ohne Kriminalität an.

Opfer von Straftaten erhalten den Raum, ihre Interessen zu artikulieren, wir schaffen bei der Mediation Möglichkeiten, die Folgen einer Straftat zu verarbeiten. Wir wahren den Standpunkt der Allparteilichkeit beim Täter-Opfer-Ausgleich.

HALTUNG

Wir pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit unseren Klient*innen. Wir wahren ihre Würde und unterstützen sie bei der Durchsetzung gerechtfertigter Interessen. Wir bringen ihnen ein unvoreingenommenes Interesse entgegen und akzeptieren alternative Lebensentwürfe.

Wir differenzieren zwischen der Straftat und der Person des Täters, die ein Recht auf eine faire (Re-) Sozialisierungschance hat.

Wir stehen für den sozialkonstruktiven Umgang mit Kriminalität und fördern die Verantwortungsübernahme, um alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Rechtsfrieden zu schaffen.

Unsere Tätigkeit fußt auf den ethischen Grundsätzen der Sozialarbeit (IFSW Ethics in social Work, Statement of Principles).

Im Sinne einer gelingenden Resozialisierung sehen wir die Bewährungshilfe als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Strafhafte stellt für uns die Ultima Ratio dar. Der erfolgreiche Übergang aus Strafhafte in die Freiheit kann nur gelingen, wenn die Haftzeit auf ein möglichst niedriges Maß beschränkt bleibt und schon mit dem ersten Hafttag der Übergang in die bedingte Freiheit vorbereitet wird.

MITARBEITER*INNEN

Die Rahmenbedingungen in unserer Organisation fördern ein produktives und gesundes Arbeitsleben. Aus- und Weiterbildung, kollegiale Beratung, Interventionen und Maßnahmen der Supervision und des Coachings sind die Grundlagen zur Erbringung sehr guter Arbeitsergebnisse und zur Bewältigung der teilweise belastenden Situationen.

Wir schaffen Gestaltungskompetenz, auf deren Grundlage der verantwortungsvollen Tätigkeit nachgegangen werden kann. Haupt- und Ehrenamt ergänzen einander, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gehören zur Kollegenschaft in der BGBW.

Wir üben konstruktive Kritik. Wir pflegen eine Gesprächskultur, in der Kritik als Impuls für Weiterentwicklung und Optimierung im Sinne der Arbeitsqualität und Arbeitszufriedenheit verstanden wird.

Vertrauen in die Mitarbeiter*innen ist die Grundlage für unser Führungsverständnis, eine struk-

turierte und transparente Fachaufsicht ist das wesentliche Element der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Unsere qualifizierten Mitarbeiter*innen sind die Träger für die innovative Weiterentwicklung unserer sozialarbeiterischen Leistungen.

Die BGBW unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir fördern das ehrenamtliche Engagement unserer Mitarbeiter*innen in Vereinen, Verbänden, Kirchen etc.

ANSPRUCHSGRUPPEN

Unser Verhalten gegenüber Auftraggebern, Zuweisern, Kooperationspartnern und anderen Anspruchsgruppen ist geprägt von Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Transparenz. Wir unterstützen aktiv die Ausgestaltung von Beratungs- und Hilfenetzwerken für unsere Klient*innen in Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern.

ORGANISATION

Wir verstehen uns als Organisation für Resozialisierung und Rückfallprävention. Um unseren Zielen immer besser gerecht zu werden, entwickeln wir unsere Dienstleistungsqualität ständig weiter, wir sind Innovationen gegenüber aufgeschlossen und nutzen neue Erkenntnisse und Entwicklungen proaktiv zur Qualitätsentwicklung. Hierzu arbeiten wir eng mit der Wissenschaft und Hochschulen zusammen.

Der Umgang mit öffentlichen Mitteln erfordert von uns einen effektiven und effizienten Einsatz der uns zur Verfügung gestellten Ressourcen.

Alle Zahlen zu unserer Organisation und zu unseren
Tätigkeitsfeldern finden Sie auf unserer Website,
unter der Rubrik „BGBW in Zahlen“: [https://www.
bgbw.landbw.de/pb/,Lde/Startseite/Ueber+uns/
BGBW+in+Zahlen](https://www.bgbw.landbw.de/pb/,Lde/Startseite/Ueber+uns/BGBW+in+Zahlen)



Weiterführende Informationen und Kontaktdaten finden
Sie auch auf unserer Website: www.bgbw.landbw.de



facebook.com/bgbwinfo



instagram.com/bgbw_info